

Einschätzung der Auswirkungen früherer Plenen befassen. Auch diese Plenartagungen erfordern neue Untersuchungen, jedoch ist der Kraftaufwand nicht so groß wie bei der Vorbereitung eines Plenums zu völlig neuen Problemen.

Es geht also um eine langfristige, kontinuierliche, gut vorbereitete Planung der Plenartagungen, die garantiert, daß das Plenum zu einem Erfahrungsaustausch wird, der der Anleitung aller Gerichte dient.

Auf dem Plenum müssen Probleme der Rechtsanwendung im weitesten Sinne diskutiert werden, d. h., unter Beachtung der Begrenzung des Themas ist die Tätigkeit der Gerichte umfassend einzuschätzen. So sollten z. B. bei der Erörterung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung auch Fragen der Gerichtsberichterstattung und der Arbeit mit der Presse behandelt werden.

Der Erfolg des Plenums, insbesondere das Niveau der Diskussion, hängt wesentlich davon ab, daß die Materialien für die Beratung (Untersuchungsergebnisse, Analysen, Thesen usw.) den Plenarmitgliedern und Gästen rechtzeitig übermittelt werden. Das gilt auch für die Übersendung der Materialien der Bezirksgerichte an das Oberste Gericht.

Die Kreis- bzw. Bezirksgerichtsdirektoren, die Mitglieder der Plenen der Bezirksgerichte bzw. des Obersten Gerichts sind, müssen aktiv an der Arbeit des Plenums teilnehmen. Das geschieht bisher noch nicht überall. Es kommt aber gerade darauf an, daß diejenigen Mitglieder des Plenums, die nicht dem jeweiligen Bezirksgericht oder dem Obersten Gericht angehören, dem Plenum ihre Erfahrungen vermitteln, die sie bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses in ihrem Bereich gesammelt haben. Die Festlegung im Rechtspflegeerlaß, die Plenen der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts zu erweitern, geht davon aus, daß die Erfahrungen der Praxis unmittelbar in die Beratungen des höchsten Gremiums der Rechtspflegeorgane im Bezirk bzw. in der Republik einfließen sollen. Das kann aber nur durch gründliche Vorbereitung auf das jeweilige Plenum und durch aktive Teilnahme daran geschehen.

Eine höhere Qualität der Plenartagungen wird auch dadurch erreicht, daß die Erfahrungen der Plenen anderer Bezirksgerichte ausgewertet werden. Das Oberste Gericht übermittelt jetzt allen Bezirksgerichten die jeweiligen Themen der Plenartagungen. Die Direktoren sind dadurch in der Lage, mit ihren Kollegen aus den anderen Bezirken in Erfahrungsaustausch zu treten. Dies wird z. B. zwischen den Bezirksgerichten Leipzig, Halle, Dresden, Karl-Marx-Stadt und Erfurt bereits praktiziert.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß nicht jede Plenartagung mit einem Beschluß enden muß. So hat z. B. das Plenum des Bezirksgerichts Halle den Direktor beauftragt, Hinweise zur Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsprechung auf einem bestimmten Gebiet auszuarbeiten. Diese Hinweise wurden vom Präsidium beraten und als verbindlich an alle Kreisgerichte gegeben. Wir müssen uns insbesondere davor hüten, zu bereits vorhandenen Beschlüssen neue Beschlüsse zu fassen, die im Grunde genommen nur eine Wiederholung sind, ohne daß etwas Neues gesagt wird. Es geht vielmehr darum, die Verwirklichung der Beschlüsse zu organisieren und zu kontrollieren.

Zur Arbeit' des Präsidiums

Es ist eine allgemeine Feststellung, daß sich sowohl das Präsidium des Obersten Gerichts als auch viele Präsidien der Bezirksgerichte zwischen den Tagungen

des Plenums nicht genügend mit der Leitung der Rechtsprechung beschäftigen. Zwar gibt es sehr viele Beratungen der Präsidien mit umfangreichen Tagungsordnungen, jedoch steht die Rechtsprechung nicht im richtigen Verhältnis zum Umfang der behandelten Probleme. Der Rechtspflegeerlaß geht jedoch davon aus, daß es die Hauptaufgabe des Präsidiums des Obersten Gerichts und der Präsidien der Bezirksgerichte ist, zwischen den Tagungen des Plenums die Rechtsprechung zu leiten. Diese Festlegung erfordert eine sofortige Änderung der Tätigkeit der Präsidien.

Das Oberste Gericht arbeitet, z. Z. Konzeptionen für die Arbeitsweise des Plenums und des Präsidiums sowie der Inspektionsgruppe aus. Diese Konzeptionen sollen in den Bezirken diskutiert und dann auf einer Tagung der Bezirksgerichtsdirektoren endgültig beraten und beschlossen werden. Die Konzeptionen werden dazu beitragen, Klarheit über die Aufgabenstellung und die Arbeitsweise der wichtigsten Organe der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts zu schaffen.

Sachkundige Beratungen des Präsidiums sind nur möglich, wenn die entsprechenden Probleme aus der Tätigkeit der Inspektionsgruppe und der Senate in die Präsidiumsarbeit einfließen. Das erfordert, den z. T. noch vorhandenen Ressortgeist in den Präsidien der Bezirksgerichte zu überwinden. Es ist mit wissenschaftlicher Leitungstätigkeit nicht zu vereinbaren, wenn sich die Oberrichter als Mitglieder des Präsidiums nur für das jeweilige Spezialgebiet ihres Senats verantwortlich fühlen.

Die Qualifizierung der Arbeitsweise des Präsidiums setzt folgende Maßnahmen voraus:

1. Das Präsidium muß für alle Senate zu inhaltlichen Fragen eine konkrete Aufgabenstellung ausarbeiten. Der Richter darf die Vorbereitung der Präsidiumssitzungen nicht dem Selbstlauf überlassen. Das ist besonders dann notwendig, wenn Probleme behandelt werden, die vorwiegend nur ein Sachgebiet des Gerichts berühren.

2. Die Aufgaben müssen unter Hinzuziehung von erfahrenen Direktoren oder Richtern der Kreisgerichte in den Senaten beraten werden. Auch beim Obersten Gericht werden wichtige Fragen, die im Präsidium behandelt werden sollen, vorher in den Kollegien diskutiert. Dadurch ist es den Präsidiumsmitgliedern möglich, in der Präsidiumssitzung die sachkundige Auffassung eines größeren Kollektivs zu unterbreiten und damit das Präsidium zu befähigen, nach allen Seiten durchdachte Festlegungen zu treffen.

3. Es ist erforderlich, auf den jeweiligen Sachgebieten differenzierte Beratungen mit den Richtern durchzuführen. Diese Methode wurde vom 1. a-Strafsenat des Obersten Gerichts mit allen Richtern der 1. Strafsenate der Bezirksgerichte sowie durch die Inspektionsgruppe und den 2. Strafsenat mit den Richtern der Bezirksgerichte, die auf dem Gebiet Bauwesen tätig sind, praktiziert. Auch das Stadtgericht von Groß-Berlin hat mit Straf- bzw. Zivilrichtern der Stadtbezirksgerichte Spezialprobleme beraten und entsprechende Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung gezogen.

4. Es erscheint richtig, auch bei den Bezirksgerichten — ähnlich wie in den Kollegien des Obersten Gerichts — getrennte Beratungen der Straf- und der Zivilsenate zu bestimmten Problemen durchzuführen. Auf diese Weise können Probleme, die für die Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts von Bedeutung sind, sachkundig erörtert werden, ohne sie im Präsidium zu beraten. Das Präsidium wird dadurch befähigt, sich auf die hauptsächlichsten Fragen zu konzentrieren.